

3 U 133/14
8 O 273/13 Landgericht Hannover

Beschluss

In dem Rechtsstreit



Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsbüro RSCW Rechtsanwälte, Rückertstraße 25, 97421 Schweinfurt,
Geschäftszeichen: 13/01614

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schneider, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Stock und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Böttcher am 24. Oktober 2014 einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 5. Juni 2014 verkündete Urteil des Einzelrichters der 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe eines die vollstreckbare Forderung um 20 % übersteigenden Betrages abzuwenden, soweit nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Berufungswert: **115.500,00 €**

Gründe:

I.

Die Berufung der Beklagten hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Des Weiteren kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zu und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Eine mündliche Verhandlung gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO hält der Senat nicht für geboten. Insbesondere ist für eine existenzielle Bedeutung der Angelegenheit nichts dargetan und auch sonst nichts ersichtlich.

Wegen des Sachverhalts nimmt der Senat auf den Tatbestand und die sonstigen tatrichterlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils sowie die Gründe zu I. des Senatsbeschlusses vom 22. September 2014, mit dem der Senat die Zurückweisung der Berufung durch Beschluss angekündigt hat, Bezug. Zu dem Hinweisbeschluss hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2014 ergänzend Stellung genommen, worauf ebenfalls verwiesen wird.

II.

Die Berufung ist unbegründet. Der Senat hat mit dem vorstehend in Bezug genommenen Hinweisbeschluss - dort unter Ziff. II. der Gründe - im Einzelnen erläutert, warum er der Berufung der Beklagten keine Erfolgsaussicht beimisst. Daran

hält er auch in Ansehung der Ausführungen der Beklagten mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2014 fest. Nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage stellt sich die Berufung der Beklagten weiterhin als offensichtlich aussichtslos dar.

Im Ergebnis versucht die Beklagte mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2014 lediglich, ihre eigene - den Senat nicht überzeugende - Rechtsauffassung und Würdigung des Sachverhalts an die Stelle derjenigen des Senats zu setzen. Im Kern will die Beklagte aus dem Umstand, dass die Familie über zahlreiche Anlagen verfügte, den Schluss ziehen, dass und seine Familienmitglieder grundsätzlich hätten wissen müssen, dass die Beklagte Vergütungen - auch über das Agio hinaus - erhielt. Hierbei handelt es sich indes letztlich um eine allgemeine Vermutung, die zwar denkbar, aber keinesfalls zwingend ist. Der Senat hat sich mit dem Hinweisbeschluss vielmehr ausführlich damit auseinandergesetzt, warum bzw. die Klägerin oder ihre Tochter nicht annehmen mussten, über die Höhe der insgesamt an die Beklagte geflossenen Provision im Unklaren geblieben zu sein, sondern sie vielmehr davon ausgehen mussten, eine über das Agio hinausgehende Provision gebe es nicht. Daran ändert es - wie ebenfalls ausgeführt worden ist - nichts, dass die Beklagte in einem vereinzelt gebliebenen Fall das volle Agio von 5 % zurückerstattet hat. Weder er noch die Klägerin oder ihre Tochter mussten deswegen darauf rückschließen, dass nicht nur in diesem, sondern auch in allen anderen Fällen - insbesondere der in Rede stehenden Beteiligung - die Beklagte über das Agio hinausgehende Vergütungen für ihre Tätigkeit erhalten hat. Überdies ist erneut hervorzuheben, dass der betreffende Fonds (Prokon New Energy Fonds) insoweit einen Ausnahmefall bildete, als nach dem unwidersprochenen Vortrag der Klägerin auf diesen Fonds unabhängig von einer Beratung der Beklagten aufmerksam geworden war und er lediglich die Zeichnung durch Vermittlung der Beklagten vorgenommen hat. Im Übrigen kann auf die Ausführungen auf S. 15 f. des Hinweisbeschlusses verwiesen werden.

Auch was die Würdigung des im Oktober 2007 versandten Informationsschreibens betrifft, bleibt der Senat bei seiner bisherigen Wertung. Ein Informationsschreiben allgemeiner Natur ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft, das überdies Geschäfte nach dem Wertpapierhandelsgesetz betraf, mussten die Mitglieder der

Familie nicht notwendig mit dem in Rede stehenden Erwerb der Fondsanteile in Verbindung bringen. Ein grob fahrlässiger, mithin objektiv schwerer und subjektiv nicht entschuldbarer Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, kann darin gerade nicht erblickt werden.

Eine der Klägerin aufzuerlegende weitergehende sekundäre Behauptungslast, warum sie bzw. ... oder ... von der Zeichnung der Kapitalanlage bei zutreffender Aufklärung abgesehen hätten, allein deswegen, weil aufgrund ihrer vielfältigen Anlagen aus Sicht der Beklagten ein solches Verhalten nicht lebensnah gewesen sei, ist in Anbetracht der von der Beklagten zu widerlegenden Vermutung aufklärungsgerechten Verhaltens nicht anzunehmen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Schneider

Dr. Stock

Dr. Böttcher